

Abstimmung vom 1.10.1950

Rechts eingereicht, links getragen, klar verworfen

**Abgelehnt: Volksinitiative «zum Schutz des
Bodens und der Arbeit durch Verhinderung
der Spekulation»**

Manuel Graf

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Graf, Manuel (2010): Rechts eingereicht, links getragen, klar verworfen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 223–224.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die unter dem Namen «Jungbauern-Initiative» bekannte Vorlage wird 1943 eingereicht, gelangt aber erst sieben Jahre später zur Abstimmung. Gegen drei Viertel der eingereichten Unterschriften fallen auf die beiden Kantone Bern und Zürich. In anderen Gebieten, vor allen in der katholischen Inner- und Westschweiz, sind die Initianten kaum oder überhaupt nicht aktiv. Zum Zeitpunkt der Abstimmung existiert die ursprüngliche Trägerin, die antikapitalistische, rechte Schweizerische Bauernheimatbewegung (sog. Jungbauern), bereits nicht mehr. Adoptiert wird die Initiative schliesslich von Gewerkschaften und linken Parteien.

Die Thematik der Vorlage, die Boden- und Grundstückspekulation sowie die dadurch ausgelöste Preissteigerung, wird in den der Abstimmung vorangehenden Jahren ausgiebig diskutiert und kritisiert, sodass der Bund verschiedene Massnahmen zur Eindämmung des Problems trifft. Gerade im Bereich des landwirtschaftlichen Bodens schwindet damit das sachliche Fundament des Volksbegehrens. Der Bundesrat hält die Initiative sowohl sachlich als auch rechtlich für unnötig. Es gebe bereits eine ausreichende Verfassungsgrundlage für die notwendigen Bestimmungen. Auch National- und Ständerat weisen das Begehren deutlich zurück.

GEGENSTAND

Ziel der Initiative ist der Schutz des Bodens und der Arbeit durch die Verhinderung von Spekulation. Als Schutzobjekt wird das nutzbare Grundeigentum definiert, insbesondere der landwirtschaftlich nutzbare Boden. Die Aneignung dieses Bodens ist auf Erwerber zu beschränken, die ihn als Grundlage ihrer Existenz selbst bebauen. Er ist auch vor Überschuldung zu schützen. Beim Grundeigentum für Geschäfts- und Wohnzwecke wird die Spekulation mit gesetzlichen Massnahmen verhindert.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die linken Befürworter der Vorlage kritisieren, dass mit Spekulation und Finanzmanövern riesige Geldmengen erworben werden, dabei aber negative Folgen für die Mehrheit der Bevölkerung entstehen. Spekulation erhöhe die Zinslast für die Bauern und mittelbar die Konsumentenpreise. Sie dränge die Bauern aus finanzieller Not in die Pacht und führe in den Städten zu negativen Folgen für Wohnmieter, Läden und Werkstätten. Die bürgerlichen und wirtschaftsnahen Gegner, einschliesslich des Schweizerischen Bauernverbandes, sehen in der Initiative nicht ein Instrument gegen Bodenspekulation, sondern einen Versuch der Verstaatlichung von Grund und Boden. Gerade in der Landwirtschaft seien längst geeignete Massnahmen getroffen worden, um die Spekulation wirksam zu unterbinden. Des Weiteren werden Probleme beim städtischen Boden verneint. Spekulation sei nur eine seltene Ausnahme und allgemein herrschten «glückliche und gesunde Wohnverhältnisse» (TA 29.9.1950).

ERGEBNIS

In keinem Kanton erreicht die Vorlage annähernd eine Mehrheit. Die Stimmbevölkerung in Obwalden lehnt die Initiative gar mit 95,8% ab. Schweizweit beträgt der Neinstimmenanteil 73%.

QUELLEN

BBI 1943 I 576–578; BBI 1950 I 331–335; BBI 1950 I 663; BBI 1950 I 777. TA vom 28.9. und 29.9.1950. SP 1949/50, BGB 1950, KVP 1947–51.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.